

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Stärkung der studentischen Mitbestimmung an den Hochschulen durch die Einführung von Studentenparlamenten.

B. Wesentlicher Inhalt

Das von den Studierenden zu wählende Studentenparlament soll insbesondere die fachlichen und hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrnehmen, den für die Umsetzung der Studentenparlamentsbeschlüsse zuständigen Allgemeinen Studentenausschuss sowie die Vertreter der Studierenden in fakultätsübergreifenden Gremien wählen und über die Verwendung von Studiengebühren mitentscheiden. Durch eine gleichzeitige Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes soll die Verwendung von Studiengebühren zukünftig im Einvernehmen mit dem Studentenparlament erfolgen. Die dem Studentenparlament entsprechenden Aufgaben soll auf Ebene der Fakultät die Fachschaft wahrnehmen, die als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet wird.

C. Alternativen

Eine Alternative bestünde in der Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft mit allgemeinpolemischem Mandat sowie eigener Satzungs- und Beitrags-hoheit. Da sich hierbei jedoch schwerwiegende Probleme der demokratischen Legitimation ergeben können, plädiert die FDP/DVP-Fraktion für die Einführung eines von den Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Studentenparlaments.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Da das Studentenparlament an die Stelle des bisherigen Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) tritt, fallen durch die Einführung keine zusätzlichen Kosten an.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) An den Fakultäten wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören diesem als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren Mitglieder regelt die Grundordnung. Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 3 Nr. 1, 2, 3 und 4 auf Fakultätsebene wahr. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie soll der Amtszeit von Studentenparlament und Allgemeinem Studentenausschuss entsprechen.“

2. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Mitwirkung der Studierenden

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule vorbehaltlich des § 65 a durch ihre Vertreter im Senat, in den Fakultätsräten und in den Studienkommissionen mit. Darüber hinaus nehmen die Studierenden ihre Angelegenheiten vorbehaltlich des § 65 a durch die Fachschaften, das Studentenparlament und den Allgemeinen Studentenausschuss wahr.

(2) Das Studentenparlament ist das oberste Beschlussfassende Organ der Studierenden. Das Studentenparlament setzt sich bei einer Zahl von bis zu 10.000 Studierenden an einer Hochschule aus 15 Vertretern zusammen. Bei darüberliegenden Studierendenzahlen kommt je angefangene 1.000 Studierende ein weiterer Vertreter hinzu. Ist die Zahl der Vertreter gerade, kommt ein weiterer hinzu. Das Studentenparlament wird jährlich von allen Studierenden und immatrikulierten Doktoranden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wah-

len der Mitglieder des Studentenparlaments erfolgen im Rahmen der Wahlen zum Senat. Mitglieder des Studentenparlaments sind neben den gewählten studentischen Senatsmitgliedern diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden. Die Mandatsverteilung erfolgt nach Sainte-Laguë/Schepers. Die Anzahl der studentischen Senatsmitglieder regelt die Grundordnung.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks ist es Aufgabe des Studentenparlaments,

1. die fachlichen und hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
2. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
3. die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden zu fördern,
4. auf Gleichstellung, Inklusion und Integration aller Studierenden hinzuwirken,
5. den Allgemeinen Studentenausschuss und die studentischen Vertreter in anderen fakultätsübergreifenden Gremien zu wählen und abzurufen; soweit den Studierenden ein Vorschlagsrecht für die Besetzung fakultätsübergreifender Gremien zusteht, wird dieses vom Studentenparlament wahrgenommen,
6. die gesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse der Studierenden in Bezug auf die Studiengebühren – unbeschadet der Mitwirkung weiterer Gremien auf dezentraler Ebene – wahrzunehmen.

(4) Die Beschlüsse des Studentenparlaments werden vom Allgemeinen Studentenausschuss umgesetzt, der die Studierenden nach außen vertritt und dem Studentenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der Allgemeine Studentenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus der Mitte des Studentenparlaments. Der Allgemeine Studentenausschuss besteht aus dem Vorsitz, dem Finanzreferat und mindestens einem weiteren Referat. Über die Einrichtung weiterer Referate entscheidet das Studentenparlament. Bei der Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und der studentischen Vertreter in anderen fakultätsübergreifenden Gremien, bei Vorschlägen für Gremienmitglieder und im Fall der Bildung von Ausschüssen sollen die im Studentenparlament vertretenen Gruppierungen gemäß ihren Vorschlägen und nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Studentenparlament berücksichtigt werden.

(5) Das Studentenparlament regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, den Gang seiner Verhandlungen, die Rechte der Mitglieder und

den Schutz von Minderheiten, durch eine Geschäftsordnung. Abweichend von § 10 Abs. 4 tagt das Studentenparlament öffentlich nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Studentenparlaments wählen aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung des Parlaments ein Präsidium mit einem Präsidenten und mindestens einem Stellvertreter. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

(6) Das Studentenparlament hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Stellungnahmen gegenüber den zuständigen Kollegialorganen der Hochschule abzugeben und Anträge an diese Organe zu stellen; diese haben sich mit den Stellungnahmen und Anträgen zu befassen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Kollegialorgane fallen und die Studierenden durch die Angelegenheit betroffen sind.

(7) Im Haushalt der Hochschule werden für Zwecke des Studentenparlaments und der Fachschaften Mittel zur Verfügung gestellt. Besteht keine Einigkeit zwischen Vorstand und Studentenparlament über die Höhe der erforderlichen Mittel, kann das Studentenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Aufsichtsrat anrufen. Die Verwendung der Mittel unterliegt den staatlichen Haushaltbestimmungen. In diesem Rahmen haben das Studentenparlament und die Fachschaften vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben (Verwendungsplan) aufzustellen, die dem Vorstand vorzulegen ist. Der Vorstand prüft, ob die geplanten Verwendungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Absatz 3 und 7 entsprechen. Der Verwendungsplan kann nur aus rechtlichen Gründen beanstandet werden. Zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse des Studentenparlaments im Rahmen des Verwendungsplans ist der Allgemeine Studentenausschuss. Zuständig im Rahmen der Fachschaft sind die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrats.

(8) Studentenparlament und Allgemeiner Studentenausschuss unterstehen der Rechtsaufsicht des Vorstandsvorsitzenden. Die Fachschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Dekans. Im Rahmen der Rechtsaufsicht sind insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

(9) Die Haftung der Mitglieder des Studentenparlaments, des Allgemeinen Studentenausschusses und der Fachschaften ist gegenüber der Hochschule auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

3. § 65 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studierenden der Dualen Hochschule nehmen ihre Belange im Sinne des § 25 Abs. 4 Satz 4 in der

Bereichsversammlung und in der Studierendenvertretung der Studienakademie und ihre Belange nach § 65 Abs. 3 im Studentenparlament wahr.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Studentenparlament der Dualen Hochschule gehören außer den Wahlmitgliedern gemäß § 65 Abs. 2 zusätzlich die Studierendensprecher der Studienakademien kraft Amtes an. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend für Vorstand und Allgemeinem Studentenausschuss.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den AStA“ durch die Worte „das Studentenparlament und den Allgemeinen Studentenausschuss“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 459), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Studierenden werden vom Studentenparlament gewählt.“

2. § 9 Abs. 1 Satz 4 bis 8 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden“ durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Studentenparlament auf zentraler Ebene und mit den Fachschaften auf dezentraler Ebene“ ersetzt.

2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird eine Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Studierenden nicht erzielt, kann das Studentenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Auf-

sichtsrat anrufen; der Aufsichtsrat kann beide Seiten zur Frage der Verwendung anhören.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. In der ersten Sitzung des Studentenparlaments wählt dieses den Allgemeinen Studentenausschuss sowie das Präsidium.

10.08.2011

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft an einen Landtagsbeschluss vom Ende der vergangenen Legislaturperiode an. Auf Antrag der Fraktionen von CDU und FDP/DVP sprach sich der Landtag für die Einführung eines von den Studierenden zu wählenden zentralen Mitbestimmungsorgans an den Hochschulen aus (Drucksache 14/7626, S. 100 bis 102). Entsprechend sieht dieser Gesetzentwurf nun die Aufnahme eines Studentenparlaments ins Landeshochschulgesetz vor. Das Studentenparlament soll insbesondere die fachlichen und hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrnehmen, den für die Umsetzung der Studentenparlamentsbeschlüsse zuständigen Allgemeinen Studentenausschuss sowie die Vertreter der Studierenden in fakultätsübergreifenden Gremien wählen und über die Verwendung von Studiengebühren mitentscheiden. Durch eine gleichzeitige Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes soll die Verwendung von Studiengebühren zukünftig im Einvernehmen mit dem Studentenparlament erfolgen. So wird sichergestellt, dass die Einnahmen aus Studiengebühren den Bedürfnissen der Studierenden entsprechend verwendet werden.

Auf Ebene der Fakultät sollen die entsprechenden Aufgaben von der Fachschaft wahrgenommen werden, die als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet wird. Da das Studentenparlament alle fakultätsübergreifenden Aufgaben wahrnimmt, entfällt das Gremium der Fachschaftsräte. Somit werden die Verfahren gestrafft, die Zuständigkeiten klarer geregelt und ein Beitrag zur Transparenz der Entscheidungsfindung geleistet.

Seine demokratische Legitimation bezieht das Studentenparlament aus einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl durch die Studierenden. Dagegen könnten sich aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion bei einer Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft mit allgemeinpolitischem Mandat sowie eigener Satzungs- und Beitragshoheit schwerwiegende Probleme der demokratischen Legitimation ergeben. Deshalb fordert die FDP/DVP-Fraktion die Regierungsfractionen von Grünen und SPD auf, von der in ihrem Koalitionsvertrag beabsichtigten Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft Abstand zu nehmen und den vorliegenden Gesetzentwurf zu unterstützen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 25 Abs. 4 legt fest, dass die dem Studentenparlament entsprechenden Aufgaben auf Ebene der Fakultät von der Fachschaft wahrgenommen wird. Die Fachschaft wird wie bisher als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet. Die Amtszeit der Fachschaftsvertreter soll mit der Amtszeit von Studentenparlament und Allgemeinem Studentenausschuss übereinstimmen. Da die fakultätsübergreifenden Aufgaben vom Studentenparlament wahrgenommen werden, entfällt der bisher aus den Fachschaften gebildete Fachschaftsrat.

§ 65 regelt die Mitwirkung der Studierenden auf der Ebene der Hochschule (Allgemeines in Abs. 1). Das hierzu errichtete Studentenparlament wird von den Studierenden und immatrikulierten Doktoranden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl des Studentenparlaments erfolgt im Rahmen der Wahlen zum Senat. Die Zahl der Parlamentsmitglieder ist nach Größe der Hochschule gestaffelt. Die Mandatsverteilung erfolgt nach Sainte-Laguë/Schepers (Abs. 2).

Das Studentenparlament soll insbesondere die fachlichen und hochschulpolitischen sowie wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrnehmen, ihre geistigen, musischen und sportlichen Interessen fördern, auf Gleichstellung, Inklusion und Integration aller Studierenden hinwirken, den für die Umsetzung der Studentenparlamentsbeschlüsse zuständigen Allgemeinen Studentenausschuss sowie die Vertreter der Studierenden in fakultätsübergreifenden Gremien wählen und über die Verwendung von Studiengebühren mitentscheiden (Abs. 3).

Zuständig für die Umsetzung ist der vom Studentenparlament gewählte und kontrollierte Allgemeine Studentenausschuss (Abs. 4). Die inneren Angelegenheiten regelt das Studentenparlament durch eine Geschäftsordnung (Abs. 5). Das Studentenparlament hat im Rahmen seiner Befugnisse das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen gegenüber den zuständigen Kollegialorganen (Abs. 6). Besteht über die Höhe der dem Studentenparlament von der Hochschule zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel keine Einigkeit zwischen Vorstand und Studierenden, kann das Parlament den Aufsichtsrat anrufen. Die Verwendung der Mittel unterliegt den staatlichen Haushaltsbestimmungen und ist in einem Verwendungsplan vorab darzulegen (Abs. 7). Studentenparlament und Allgemeiner Studentenausschuss unterstehen der Rechtsaufsicht des Vorstandsvorsitzenden (Abs. 8). Die Haftung der studentischen Vertreter in den Gremien ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (Abs. 9).

Der die studentische Mitbestimmung an den Dualen Hochschulen regelnde § 65 a wird entsprechend dem geänderten § 65 neu gefasst.

Zu Artikel 2: Änderung des Studentenwerkesgesetzes

In § 9 Abs. 1 wird bestimmt, dass künftig das Studentenparlament die studentischen Vertreter in der Vertreterversammlung des Studentenwerks wählt. Bislang nahm diese Aufgabe der Senat wahr.

Zu Artikel 3: Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Durch die Änderung in § 4 Abs. 1 muss die Verwendung von Einnahmen aus Studiengebühren zukünftig im Einvernehmen mit dem Studentenparlament auf zentraler Ebene und mit den Fachschaften auf dezentraler Ebene erfolgen. Bisher hatte dies lediglich „im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden“ zu erfolgen. Im Falle eines Dissens über die Verwendung der Studiengebühren kann das Studentenparlament den Aufsichtsrat anrufen, der beide Seiten anhören kann.